

3. EhegattInnen

Für EhepartnerInnen und eingetragenen PartnerInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen besteht nach einer Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren und dem aufrechten Bestand der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft von mindestens fünf Jahren ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern auch die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen. Auch von EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen wird das Austreten aus dem bisherigen Staatsverband zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorausgesetzt.¹³ Vor Inkrafttreten der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005 bestand bereits nach einem Jahr Ehe und vier Jahren Aufenthalt, oder nach zwei Jahren Ehe und drei Jahren Aufenthalt ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Die Staatsbürgerschaft konnte aber auch ohne Wohnsitz in Österreich nach einer fünfjährigen Ehedauer auf nicht österreichische PartnerInnen übertragen werden.

3.1 Europäischer Vergleich

Unter den Vergleichsstaaten haben Österreich und Dänemark diesbezüglich die restriktivsten Bestimmungen. In Dänemark kann die Staatsbürgerschaft nach sechs Jahren Aufenthalt und drei Jahren Ehe oder nach sieben Jahren Aufenthalt und zwei Jahren Ehe oder nach acht Jahren Aufenthalt und einem Jahr Ehe beantragt werden (Ersbøll 2013, 28).

Ausländische EhegattInnen von SpanierInnen können hingegen bereits nach einem Jahr Aufenthalt sowie einjährigem Bestand der Ehe die spanische Staatsbürgerschaft erwerben (Marín et al. 2012, 6).

EhepartnerInnen von ItalienerInnen können die Staatsbürgerschaft hingegen bereits zwei Jahre nach der Eheschließung beantragen, falls sie in Italien wohnhaft sind. Bei Wohnsitz im Ausland kann die Staatsbürgerschaft drei Jahre nach der Eheschließung beantragt werden (Basili/Zincone 2013, 7).

Im Vereinigten Königreich kann hingegen nach einem nur dreijährigen Aufenthalt die Staatsbürgerschaft beantragt werden, wenn eine aufrechte Ehe oder „civil partnership“ besteht (Sawyer/Wray 2012, 23).

In den Niederlanden kann die Einbürgerung von ausländischen EhepartnerInnen bereits drei Jahre, in Frankreich vier Jahre nach der Eheschließung erfolgen (Goodman 2010, 28f).

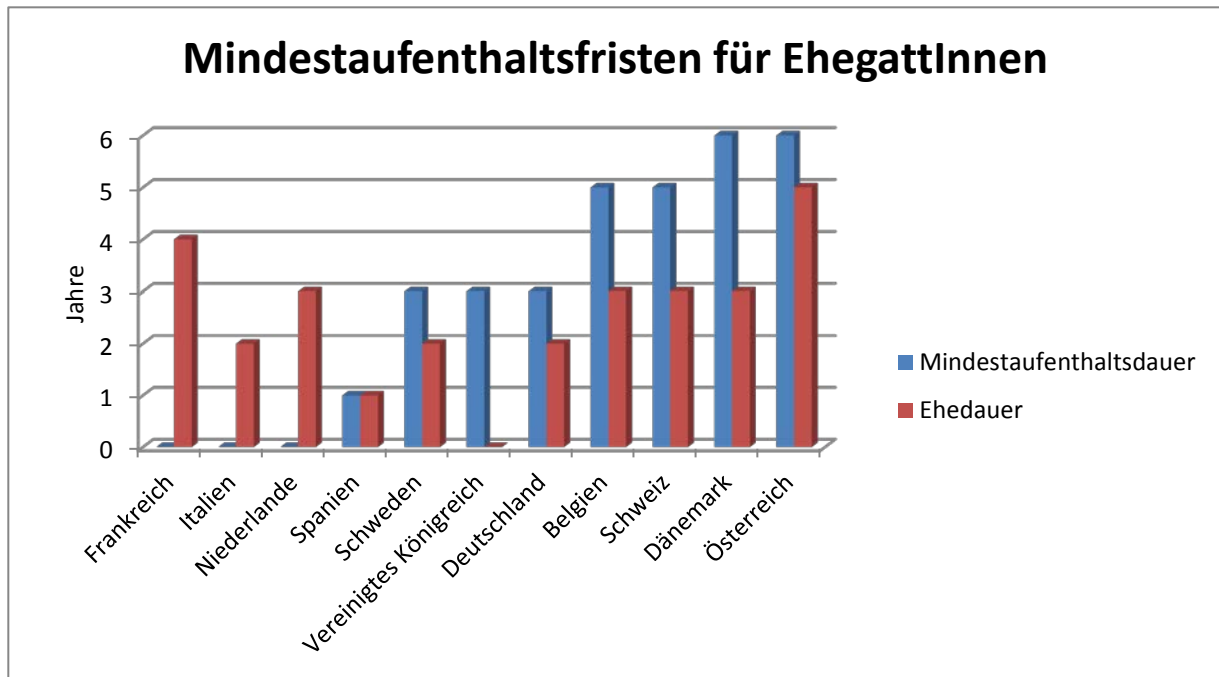
In Schweden kann der/die ausländische EhepartnerIn nach drei Jahren Aufenthalt und zweijährigem Bestand der Ehe eingebürgert werden. Ist der/die ausländische EhepartnerIn im Ausland wohnhaft, kann zehn Jahre nach Eheschließung die schwedische Staatsbürgerschaft erworben werden (Goodman 2010, 29).

Deutschland ermöglicht die Einbürgerung nach einem dreijährigen Aufenthalt und zweijährigem Bestand der Ehe (Hailbronner 2012, 17), die Schweiz hingegen nach fünf Jahren Aufenthalt und drei Jahren ehelicher Gemeinschaft.¹⁴

¹³ § 10 Abs 3, 11a StbG

¹⁴ Art.27 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.9.1952 (Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0).

In Belgien können ausländische EhepartnerInnen schon nach drei Jahren Ehe und fünf Jahren Aufenthalt die belgische Staatsangehörigkeit erhalten (Foblets et al. 2013, 9).



4. Asylberechtigte

Vor der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005 konnten Personen, denen in Österreich Asyl gewährt worden war, bereits nach vier Jahren Wohnsitz im Bundesgebiet eingebürgert werden. Diese Frist wurde mit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 erhöht. Seither können Asylberechtigte gemäß § 11a Abs 4 Z 1 StbG nach einem mindestens sechsjährigem rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt um die Verleihung der Staatsbürgerschaft ansuchen, wenn sie die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass auch Asylberechtigte einen gesicherten Lebensunterhalt sowie Deutschkenntnisse mindestens auf B1-Niveau nachweisen müssen.

Da anerkannte Flüchtlinge nicht unter dem diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates stehen, ist eine vorzeitige Einbürgerung für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung. Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention 1951¹⁵ bestimmt: „Die vertragsschließenden Staaten sollen soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren.“

¹⁵ Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.